

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

XX. Preußen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

XX. Preußen.

A. Vertrag der Zollvereinsstaaten, betr. die Fortdauer
und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins

vom 4. April 1853.

(s. oben bei Hannover.)

B. Vertrag

vom 20. Juli 1853.

Art. 1. Preußen stellt den Oldenburgischen Seehandel und die Oldenburgische Seeschiffahrt dergestalt unter den Schutz seiner Kriegs-Marine, daß es sich verpflichtet alle Schiffe, welche Oldenburgisches Eigenthum sind, und unter Oldenburgischer Flagge fahren, überall ebenso zu schützen und zu vertheidigen, wie diejenigen Schiffe, welche Preußisches Eigenthum sind, und unter Preußischer Flagge fahren.

Es bleibt selbstverständlich Oldenburg jederzeit unbenommen, auf diesen Schutz zu verzichten.

XXI. Rußland.

Reg.-Bekanntm. vom 19. April 1834.

Nach einer unter dem 7. Februar 1834 mit dem Kaiserlich Russischen Gouvernement getroffenen Uebereinkunft sind die in den Russischen Häfen unter Oldenburgischer Flagge einkommenden Rauffahrteischiffe in Ansehung der dort zu zahlenden Schiffsabgaben den Russischen Schiffen völlig gleich gestellt.